



Abteilung IV
D-5941/2013

Urteil vom 8. Januar 2014

Besetzung

Richter Robert Galliker (Vorsitz),
Richter Bendicht Tellenbach, Richter Daniele Cattaneo,
Gerichtsschreiber Matthias Jaggi.

Parteien

A._____, geboren (...),
Pakistan,
vertreten durch Eduard M. Barcikowski, Rechtsanwalt,
(...),
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des BFM vom 12. September 2013 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

A.a Eigenen Angaben zufolge gelangte der Beschwerdeführer am 28. November 2012 in die Schweiz, wo er am folgenden Tag im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) B._____ ein Asylgesuch einreichte. Dazu wurde er am 4. Dezember 2012 im EVZ B._____ befragt (Kurzbefragung) und am 5. Juni 2013 im EVZ C._____ angehört (Anhörung).

A.b Zur Begründung seines Asylgesuchs machte er im Wesentlichen geltend, er sei Angehöriger der Glaubensgemeinschaft der Ahmadi und stamme aus der Stadt D._____ (Provinz Punjab), wo er bis zu seiner Ausreise aus Pakistan gelebt habe. Als Ahmadi sei er in seiner Heimat verhasst und Benachteiligungen ausgesetzt. Aufgrund des Blasphemiegesetzes sei sein Leben in Gefahr, da die Bevölkerung die Ahmadi als Ungläubige betrachte. Bereits während seiner Schulzeit habe er deswegen von seinen Mitschülern und seinen Lehrern grosse Abneigung erfahren, weshalb er im Jahre 2007, nach Abschluss der 9. Klasse, von der Schule gegangen sei. Ein Mullah namens E._____ habe ihn ein paar Mal geschlagen und ihn immer wieder bis nach Hause verfolgt, beziehungsweise er (Beschwerdeführer) sei zweimal verprügelt worden. Vor ein paar Jahren hätten Unbekannte respektive E._____ ihn auf der Strasse angehalten und von ihm verlangt, von seinem Glauben abzufallen, was er jedoch abgelehnt habe. Daraufhin hätten sie ihn mit dem Tod bedroht und begonnen, ihn zu verprügeln, wobei man seinen Arm gebrochen sowie sein Knie und seinen Fuss verletzt habe. Im Juli/August 2012 hätten ihn Leute von E._____ in der Nähe seines Hauses mit einem Messer angegriffen und ihn dabei am Kopf verletzt. Nach beiden Vorfällen sei er zur Polizei gegangen, um Anzeige zu erstatten, die man jedoch nicht entgegengenommen habe. Auch zwischen diesen beiden Vorfällen sei er mehrmals belästigt worden, indem man ihn festgehalten und hin und her gestossen habe. Früher hätten die Mullahs seine älteren Brüder belästigt; nachdem diese weggegangen seien, hätten die Mullahs angefangen, ihn zu behelligen. Er habe sich für seine Religion eingesetzt; wenn er weiter studiert hätte, dann wäre er ein Murabbi (Religions- und Erziehungslehrer) geworden. Da er befürchtet habe, von den Mullahs umgebracht zu werden, sei er am 26. November 2012 unter Verwendung eines gefälschten Passes von Islamabad nach Mailand geflogen, von wo er per PKW in die Schweiz gelangt sei. Bezüglich der weiteren Aussagen des Beschwerdeführers wird auf die Protokolle bei den Akten verwiesen.

A.c Im Verfahren vor der Vorinstanz reichte der Beschwerdeführer eine pakistanische Identitätskarte zu den Akten.

B.

Mit Verfügung vom 12. September 2013 – eröffnet am 17. September 2013 – stellte das BFM fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, und lehnte das Asylgesuch ab. Gleichzeitig verfügte es die Wegweisung aus der Schweiz und deren Vollzug.

Als Begründung führte die Vorinstanz im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe geltend gemacht, da er ein Ahmadi sei, habe er insgesamt zweimal beziehungsweise mehrere Male körperliche Gewalt durch eine Person namens E._____ und dessen Leute respektive durch Unbekannte erfahren. Er sei jedoch zu keinem Zeitpunkt in der Lage gewesen, seine Vorbringen widerspruchsfrei auszuführen. So habe er bei der Kurzbefragung geltend gemacht, E._____ habe ihn ein paar Mal geschlagen und er sei ihm immer bis nach Hause gefolgt. Anlässlich der Anhörung habe er zu Protokoll gegeben, er sei insgesamt zweimal angegriffen worden: einmal Ende 2008 auf dem Heimweg und einmal im Juli oder August 2012, nachdem man ihn durch Klingeln aus dem Haus gelockt habe. Weiter habe er erklärt, im Rahmen des Angriffs im Jahre 2012 sei er von einem unbekanntem Mullah mit dem Messer angegriffen worden und gleichzeitig habe er geltend gemacht, die Leute von E._____ seien für den Messerangriff verantwortlich. Dazu habe er einerseits vorgebracht, man habe ihm das Messer an die Stirn gehalten; andererseits habe er ausgeführt, zwei Personen hätten gleich mit einem in Stoff gewickelten Messer auf seinen Kopf geschlagen. Zudem habe er sowohl behauptet, dass Unbekannte ihn Ende 2008 auf dem Heimweg verprügelt und seinen Arm gebrochen sowie das Knie verletzt hätten, als auch, dass E._____ und dessen Leute ihn auf dem Heimweg verprügelt und dabei seinen Arm gebrochen sowie seinen Fuss verletzt hätten. Dem Vorhalt von Widersprüchen habe er nur mit Ausflüchten begegnet. Weiter seien seine Ausführungen nicht mit der Logik des Handelns vereinbar. Es sei nicht nachvollziehbar, dass alle seine Brüder Probleme mit E._____ und dessen Leute gehabt hätten, während er selbst erst nach der Ausreise seiner Brüder davon betroffen gewesen sei, bestünden doch zwischen ihm und seinen Brüdern keine markanten Altersunterschiede, welche eine anfängliche Verschonung seiner Person erklären könnten. Ebenso sei es nicht plausibel, dass er persönlich derart gezielt im Fokus von E._____ und dessen Leuten gestanden habe, jedoch nach der Prügelattacke im Jahre 2008 erst im Juli oder August 2012 wieder einem

tätlichen Angriff ausgesetzt gewesen sei, zumal die Leute, die ihn hätten töten wollen, gewusst hätten, wo er gewohnt habe, weshalb sie dies bereits im Jahre 2008 hätten tun können, nachdem der Beschwerdeführer ihnen zu erkennen gegeben habe, dass er nicht gewillt sei, den Glauben zu wechseln. Entsprechend sei es nicht glaubhaft, dass ein lokaler Mullah namens E._____ angeblich ein Interesse daran habe, ihn zu töten. Zudem sei er zu keinem Zeitpunkt in der Lage gewesen, seine Vorbringen zu substantzieren. Obwohl bereits viele Mitglieder seiner Familie der Willkür von E._____ ausgesetzt gewesen seien und man davon ausgehen könne, dass Einheimische über weitreichende Kenntnisse lokaler Führerfiguren verfügten, habe der Beschwerdeführer keine vertieften Auskünfte zu E._____ und seiner Gruppierung geben können. Überdies hätten seine Schilderungen in keiner Weise eine gedankliche und emotionale Auseinandersetzung mit der Situation einer aufgrund der Religionszugehörigkeit bedrohten und angegriffenen Person erkennen lassen, weshalb er nicht in der Lage gewesen sei, den Eindruck zu vermitteln, er habe die geschilderten Ereignisse tatsächlich erlebt.

Der Beschwerdeführer habe im Weiteren zu Protokoll gegeben, da er ein Ahmadi sei, habe er während seiner Schulzeit Benachteiligungen und Abneigung erfahren, welche schliesslich dazu geführt hätten, dass er im Jahre 2007 die Schule abgebrochen habe. Ausserdem habe er geltend gemacht, als Ahmadi werde er in seiner Heimat generell unterdrückt. Er sei vom Blasphemiegesetz betroffen, weshalb sein Leben in Gefahr sei. Hätte er weiter studieren können, wäre er ein Murabbi geworden und hätte seinen Glauben weiter gepredigt. Die Benachteiligungen des Beschwerdeführers während seiner Schulzeit stünden in keinem kausalen Zusammenhang mit seiner Ausreise. Er habe die Schule im Jahre 2007 aufgrund dieser Erfahrungen verlassen, sei jedoch erst im November 2012 aus seinem Heimatland ausgereist, weshalb kein Grund zur Annahme bestehe, dass er während seiner Schulzeit Benachteiligungen ausgesetzt gewesen sei, welche das Ausmass einer asylrechtlich relevanten Intensität erreicht hätten. Weiter sei festzustellen, dass er nach dem Schulabbruch in seinem Heimatland nie mehr glaubhaft dargelegter, gezielter Verfolgung seiner Person durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure ausgesetzt gewesen sei. Seine Äusserung, dass er im Falle eines Verbleibens in seiner Heimat ein religiöser Lehrer und Erzieher der Ahmadi geworden wäre, sei als reine Hypothese bezüglich des Verlaufs seines weiteren Lebens zu erachten, woraus jedoch nicht auf eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung geschlossen werden könne. Letztlich müsse bezüglich der Ausführungen des Beschwerdeführers zur

Lebensgefahr, welche er als Ahmadi in seiner Heimat generell ausgesetzt sei, festgehalten werden, dass aufgrund der gesamten Umstände nicht von einer Kollektivverfolgung der Ahmadi in Pakistan gesprochen werden könne. Die blossе Zugehörigkeit zur Ahmadiyya-Bewegung vermöge deshalb nicht die Wahrscheinlichkeit einer asylrelevanten Verfolgung zu begründen, weshalb einem Mitglied der Ahmadiyya-Bewegung die Flüchtlingseigenschaft nur dann zuerkannt werde, wenn es eine individuelle Verfolgung im Sinne von Artikel 3 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) glaubhaft machen könne. Die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten somit weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG noch jenen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG stand. Überdies sei der Vollzug der Wegweisung als zulässig, zumutbar und möglich zu bezeichnen. Für die weitere Begründung wird auf die vorinstanzliche Verfügung verwiesen.

C.

Mit Beschwerde vom 17. Oktober 2013 an das Bundesverwaltungsgericht liess der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter in materieller Hinsicht beantragen, der vorinstanzliche Entscheid vom 12. September 2013 sei aufzuheben und ihm sei Asyl zu gewähren. Eventualiter sei festzustellen, dass seine Wegweisung unzumutbar sei, weshalb er vorläufig aufzunehmen sei. Subeventualiter sei der Vollzug einer Wegweisung als unzumutbar festzustellen. In prozessualer Hinsicht ersuchte der Beschwerdeführer um Gewährung einer Frist von 30 Tagen zur Einreichung der in der Beschwerde als Beweismittel angebotenen weiteren Dokumente. Auf die Begründung der Beschwerde wird, soweit entscheidrelevant, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

D.

Mit Zwischenverfügung vom 5. November 2013 teilte der Instruktionsrichter dem Beschwerdeführer mit, er dürfe den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten. Gleichzeitig ordnete er an, dass der Beschwerdeführer bis zum 20. November 2013 die in der Beschwerde erwähnten jedoch nicht beigelegten Beilagen 2 bis 6 einzureichen habe. Ausserdem wies der Instruktionsrichter den Antrag, es sei dem Beschwerdeführer eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung der in der Beschwerde als Beweismittel angebotenen Dokumente zu gewähren, ab. Zur Begründung führte er aus, bezüglich der in der Beschwerde in Aussicht gestellten Arztberichte aus Pakistan beziehungsweise Fotos der Verletzungen, welche unter anderem den Zeitpunkt sowie die Ursache der Verletzungen bestätigen sollten, sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer, der sich

seit Ende November 2012 in der Schweiz aufhalte, ausreichend Zeit gehabt hätte und aufgrund der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht auch gehalten gewesen wäre, diese Dokumente bereits im vorinstanzlichen Verfahren einzureichen, weshalb es sich erübrige, ihm zu deren Einreichung eine Frist anzusetzen. Hinsichtlich des in der Beschwerde in Aussicht gestellten Arztberichts eines Schweizer Arztes, worin die sichtbaren Verletzungen des Beschwerdeführers beschrieben werden sollten, sei festzustellen, dass dieser Arztbericht die individuelle Verfolgung des Beschwerdeführers nicht zu belegen vermöchte, zumal aus körperlichen Verletzungen nicht auf eine bestimmte Verfolgung geschlossen werden könne, weswegen darauf verzichtet werden könne, dem Beschwerdeführer eine Frist zur Einreichung eines solchen Arztberichts anzusetzen (antizipierte Beweiswürdigung). Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, einen Kostenvorschuss von Fr. 600.– bis zum 20. November 2013 zu bezahlen.

E.

Am 14. November 2013 wurde der Kostenvorschuss von Fr. 600.– bezahlt.

F.

Mit Eingabe vom 20. November 2013 liess der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter die folgenden Dokumente zu den Akten reichen: Ein Gerichtsurteil der EU vom 5. September 2012 (Vorabentscheidung betreffend die Richtlinie 2004/83/EG in den Rechtssachen C-71/11 und C-99/11), eine Stellungnahme der Asian Human Rights Commission zur staatlichen Tolerierung von Übergriffen auf Ahmadi, eine Mitteilung des Ahmadiyya Foreign Missions Office vom 15. Juli 2012 betreffend Polizeiübergriffe, einen Bericht ("News Report") vom August 2012 betreffend staatliches Religionsverbot gegen Ahmadi in Rawalpindi, eine UNHCR-Publikation (Quelle: Immigration and Refugee Board of Canada) vom 11. Januar 2013, sechs Farbfotos, zwei englischsprachige Arztzeugnisse vom 27. November 2008 beziehungsweise 31. August 2012, zwei Rezepte vom 5. und 13. Dezember 2008 sowie diverse Ausgabenbelege.

G.

Mit Schreiben vom 21. November 2013 gab der Beschwerdeführer – handelnd durch seinen Rechtsvertreter – ein ärztliches Attest von Dr. med. F._____ vom 13. November 2013 zu den Akten.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

1.2 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten, zumal der Kostenvorschuss fristgerecht eingezahlt wurde.

2.

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

3.

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht kann auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

4.

4.1 In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben. Diese sind vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38 und EMARK 1994 Nr. 1; ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, Zürich 2013, 3. Aufl., Rz. 548 ff., mit weiteren Hinweisen).

4.2

4.2.1 In der Beschwerde wird einerseits gerügt, die Vorinstanz habe das rechtliche Gehör verletzt, da sie die Aussage des Beschwerdeführers nicht beachtet habe, wonach er zwischen den Angriffen in den Jahren 2008 und 2012 auch belästigt worden sei, sie ihn festgehalten, hin und her gestossen und "geschupft" hätten.

4.2.2 Diesbezüglich ist festzustellen, dass sich das BFM bei der Begründung seiner Verfügung auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken durfte und nicht gehalten war, sich ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung auseinander zu setzen (BGE 126 I 97 E. 2.b S.102 f.). Es ist festzuhalten, dass den Akten keine Hinweise zu entnehmen sind, wonach das BFM den Sachverhalt ungenügend festgestellt beziehungsweise sich mit diesem nicht auseinandergesetzt hätte. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass den geltend gemachten Belästigungen zwischen den beiden angeblichen Angriffen in den Jahren 2008 beziehungsweise 2012 für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers keine entscheidende Bedeutung zukommt, weshalb die Vorinstanz davon absehen konnte, diese in der angefochtenen Verfügung zu erwähnen. Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren vorgebrachten Verfolgungsvorbringen von der Vorinstanz zu Recht als nicht glaubhaft respektive nicht asylrelevant beurteilt wurden (vgl. nachfolgend E. 5.4 ff.). Die vom Beschwerdeführer erhobene Rüge, die Vorinstanz habe das rechtliche Gehör verletzt, indem sie seine Aussage nicht beachtet habe, wonach er zwischen den Angriffen in den Jahren 2008 und 2012 auch belästigt worden sei, ist daher unbegründet.

4.3

4.3.1 In der Rechtsmittelschrift wird im Weiteren moniert, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unvollständig und unrichtig festgestellt, da sie offenbar fälschlicherweise davon ausgehe, dass der Beschwerdeführer erst

nach der Ausreise seiner älteren Brüder Probleme mit E._____ und seinen Leuten gehabt habe.

4.3.2 Diese Rüge entbehrt jeder Grundlage. In der Anhörung gab der Beschwerdeführer nämlich zu Protokoll, dass die Mullahs früher seine Brüder belästigt hätten, und als diese weggegangen seien, hätten sie (die Mullahs) angefangen, ihn zu belästigen (Akten BFM A 14/23 F123). Der Vorinstanz kann somit nicht vorgehalten werden, sie habe den Sachverhalt unrichtig und unvollständig festgestellt, da sie in der angefochtenen Verfügung erwähnte, der Beschwerdeführer habe ausgesagt, selbst erst nach der Ausreise seiner Brüder Probleme mit E._____ und seinen Leuten gehabt zu haben. Nach dem Gesagten ist somit die Rüge, wonach die Vorinstanz den Sachverhalt unvollständig und unrichtig festgestellt habe, unbegründet.

4.4 Bei dieser Sachlage besteht daher keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

5.

5.1 Im Weiteren ist zu prüfen, ob das BFM im vorliegenden Fall zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und dessen Asylgesuch abgewiesen hat.

5.2 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

5.3 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

5.4

5.4.1 Die Vorinstanz hat die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Benachteiligungen, die er während seiner Schulzeit durch seine Mitschüler sowie seine Lehrer erfahren habe, grundsätzlich nicht in Zweifel gezogen, ihnen jedoch die flüchtlingsrechtliche Relevanz abgesprochen. Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob die Vorinstanz diese geltend gemachten Asylgründe zu Recht als unbeachtlich im Sinne von Art. 3 AsylG beurteilt hat.

5.4.2 Nach der Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, die ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind, oder wenn sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft solche Nachteile befürchten muss. Die erlittene Verfolgung oder die begründete Furcht vor künftiger Verfolgung muss nicht nur sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat, sondern auch im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein. Entsprechend sind Veränderungen der objektiven Situation im Heimatland im Zeitraum zwischen Ausreise und Asylentscheid zugunsten und zulasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen. Überdies muss feststehen, dass die von einer Verfolgung bedrohte asylsuchende Person über keine innerstaatliche Fluchtalternative verfügt (BVGE 2010/57 E. 2, BVGE 2008/34 E. 7.1, BVGE 2007/31 5.2 f., je mit weiteren Hinweisen).

5.4.3 Auch wenn der Beschwerdeführer während seiner Schulzeit Benachteiligungen durch seine Mitschüler sowie seine Lehrer erdulden musste, fehlt es an einem zeitlichen und sachlichen Kausalzusammenhang zwischen diesen geltend gemachten Vorfällen und der Ausreise im November 2012, weshalb diesbezüglich die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu verneinen ist. Am zeitlichen Kausalzusammenhang fehlt es deshalb, weil zwischen den genannten Benachteiligungen und der Ausreise eine Zeitspanne von fünf Jahren liegt und sich der Beschwerdeführer danach nicht versteckt gehalten und seine Ausreise vorbereitet hat, sondern weiterhin in seiner Heimat gelebt hat. Da diese Ereignisse gemäss seinen Aussagen zudem nicht der Anlass für seine Flucht aus Pakistan gewesen sind, fehlt es auch an einem sachlichen Kausalzusammenhang. Übereinstimmend mit der Vorinstanz ist schliesslich festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Benach-

teiligungen während seiner Schulzeit zu wenig intensiv waren, um asylrelevant zu sein.

5.5

5.5.1 Der Beschwerdeführer bringt zur Begründung seines Asylgesuchs zudem vor, da er ein Ahmadi sei, sei er in seiner Heimat ab dem Jahre 2008 mehrere Male durch Mullahs verprügelt und belästigt worden.

5.5.2 Glaubhaft sind die Vorbringen eines Asylsuchenden grundsätzlich dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Asylsuchenden sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.2 f.; EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1).

5.5.3 Vorab ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer den Wortlaut sämtlicher Protokolle mit seiner Unterschrift bestätigt hat und sich deshalb seine Aussagen grundsätzlich entgegenhalten lassen muss, zumal er die übersetzenden Personen bei der Kurzbefragung beziehungsweise Anhörung gut respektive sehr gut verstanden haben will (vgl. A 4/14 S. 10, A 14/23 F1). Die (sinngemässe) Behauptung in der Rechtsmittelschrift, wonach das Anhörungsprotokoll Übersetzungsfehler und Ungenauigkeiten ausweise, überzeugt das Gericht nicht, da das Protokoll dem Beschwerdeführer rückübersetzt wurde und er unterschriftlich bestätigte, dass das Protokoll seinen Aussagen und der Wahrheit entspreche. Aus dem Anhörungsprotokoll ergeben sich keine Hinweise darauf, dass es bei der Übersetzung der Anhörung Schwierigkeiten gab. Dass das Anhörungsprotokoll Übersetzungsfehler und Ungenauigkeiten aufweise, ist

folglich lediglich als Schutzbehauptung zu werten, um die in der angefochtenen Verfügung aufgeführten, widersprüchlichen Aussagen zu rechtfertigen.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass den Aussagen einer asylsuchenden Person im Empfangszentrum zu den Asylgründen angesichts des summarischen Charakters der Befragung für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit nur ein beschränkter Beweiswert zukommt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7950/2009 vom 30. Dezember 2011 E. 5.1; EMARK 1993 Nr. 3). Widersprüche dürfen nur dann herangezogen werden, wenn klare Aussagen im Empfangszentrum in wesentlichen Punkten der Asylbegründung von den späteren Aussagen in der Anhörung beim BFM diametral abweichen, oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, welche später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht bereits bei der Befragung im Empfangszentrum zumindest ansatzweise erwähnt werden.

5.5.4 Die behaupteten Übergriffe durch Mullahs ab dem Jahre 2008 sind – wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu Recht erwogen hat – als unglaubhaft zu beurteilen, da sich der Beschwerdeführer diesbezüglich bei den Befragungen widersprüchlich äusserte. So gab er anlässlich der Kurzbefragung zu Protokoll, er sei vor zwei Monaten von einem unbekanntem Mullah mit einem Messer auf dem Kopf angegriffen worden (A 4/14 S. 8); da die Kurzbefragung am 4. Dezember 2012 durchgeführt wurde, fand die Messerattacke gemäss dieser Aussage somit Anfang Oktober 2012 statt. Demgegenüber führte der Beschwerdeführer bei der Anhörung aus, der Vorfall mit dem Messer habe sich im Juli/August 2012 zugetragen (A 14/23 F128, F154). Widersprechend zu diesen beiden Aussagen machte der Beschwerdeführer anlässlich der Kurzbefragung vom 4. Dezember 2012 zudem geltend, die Leute von E. _____ hätten ihn vor einem Monat mit einem Messer verletzt (A 4/14 S. 8). Überdies sagte er bei der Kurzbefragung vom 4. Dezember 2012 aus, vor zwei oder drei Jahren hätten unbekannte Leute seinen Arm gebrochen und ihn am Knie verletzt (A 4/14 S. 8), während er anlässlich der Anhörung vorbrachte, dieser Vorfall habe sich Ende 2008 zugetragen (A 14/23 F126 ff.). Im Weiteren gab der Beschwerdeführer bei der Anhörung zuerst zu Protokoll, im Juli/August 2012 habe man ihm ein Messer an die Stirn gehalten (A 14/23 F128), während er wenig später bezüglich dieses Vorfalls geltend machte, es seien zwei Personen gekommen, die ihn mit einer Messingstange geschlagen hätten, bevor er sich korrigierte und ausführte, sie hätten ihn mit einem Messer auf den Kopf geschlagen

(A 14/23 F154). Ausserdem sagte der Beschwerdeführer anlässlich der Kurzbefragung zuerst aus, unbekannte Leute hätten seinen Arm gebrochen und ihn am Knie verletzt, während er wenig später vorbrachte, E._____ habe ihm den Arm gebrochen und ihn am Bein verletzt (A 4/14 S. 8).

Gegen die Glaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Verfolgung durch die Mullahs spricht auch seine Aussage, wonach die Mullahs erst angefangen hätten ihn zu belästigen, nachdem seine älteren Brüder weggegangen seien (A 14/23 F123), da es nicht logisch erscheint, dass E._____ ihn verschont haben soll, obwohl kein grosser Altersunterschied zu seinen Brüdern besteht. An dieser Einschätzung vermögen auch die diesbezüglichen Vorbringen in der Rechtsmittelschrift nichts zu ändern; entgegen der Behauptung in der Beschwerde ist diese Argumentation weder willkürlich noch stellt sie einen Ermessensmissbrauch dar. Die Aussage, wonach die Mullahs erst angefangen hätten ihn zu belästigen, nachdem seine Brüder weggegangen seien, widerspricht sodann dem Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei bereits Ende 2008 von E._____ und seinen Leuten verprügelt worden (A 14/23 F126). Gemäss den Ausführungen in der Beschwerde soll der eine Bruder des Beschwerdeführers aber erst im Jahre 2010 weggegangen sein (vgl. Beschwerdeschrift S. 7).

Überdies spricht gegen die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Umstand, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers bezüglich der Verfolgung durch die Mullahs, insbesondere durch E._____, wenig detailliert und unsubstanziert ausgefallen sind. Den diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers fehlen die notwendigen Realkennzeichen einer Erzählung. Namentlich ist den Äusserungen nicht der erforderliche Detailreichtum einer auf tatsächlich erlebten Ereignissen basierenden Schilderung zu entnehmen, was nicht nachvollziehbar ist, handelt es sich insbesondere bei den Angriffen durch E._____ und seine Leute doch um einschneidende Erlebnisse. Der Beschwerdeführer war jedoch anlässlich der Anhörung nicht in der Lage, vertiefte Auskünfte zu E._____ zu geben (A 14/23 F147 ff.), obwohl er und seine Familie viele Jahre lang von diesem verfolgt und belästigt worden sein wollen. An dieser Einschätzung vermögen auch die diesbezüglichen Vorbringen in der Rechtsmittelschrift nichts zu ändern, weshalb es sich erübrigt, weiter darauf einzugehen.

Gestützt auf das soeben Ausgeführte ist zu schliessen, dass es sich bei der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Verfolgung durch Mullahs ab

dem Jahre 2008 lediglich um ein Konstrukt handelt. An dieser Einschätzung vermögen auch die vom Beschwerdeführer eingereichten medizinischen Unterlagen und Fotos nichts zu ändern, zumal sich ihnen nicht die Umstände, welche zu den Verletzungen des Beschwerdeführers führten, entnommen werden können. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf weitere Unglaubhaftigkeitselemente in den Vorbringen des Beschwerdeführers einzugehen.

5.6

5.6.1 Der Beschwerdeführer macht zur Begründung seines Asylgesuchs im Weiteren geltend, in seiner Heimat betrachteten die Bevölkerung sowie die Regierung die Ahmadi als Ungläubige. Gegen die Ahmadi bestehe in Pakistan zudem ein Blasphemiegesetz; einige seiner Glaubensbrüder seien in Lahore getötet worden. Aufgrund seiner Zugehörigkeit zu den Ahmadi sei sein Leben in Gefahr, wenn er nach Hause zurückkehre.

5.6.2 Die Angehörigen der Glaubensgemeinschaft der Ahmadi sind in Pakistan in ihrem religiösen Leben in einschneidender Weise eingeschränkt. Sie verstehen sich selber als Muslime, werden von den orthodoxen Muslimen jedoch als Ketzer betrachtet, da sie das fundamentale Glaubensprinzip des Islams – Muhammed sei der letzte aller Propheten gewesen – verworfen haben. 1974 wurden die Ahmadi durch Beschluss der pakistanischen Nationalversammlung aus der Gemeinschaft der Muslime ausgeschlossen und zu einer nicht-muslimischen Minderheit erklärt. Seither wurden einige Strafgesetzbestimmungen ins pakistanische Strafgesetzbuch aufgenommen (unter anderem der sogenannte "Blasphemieparagraph"), die diskriminierenden Charakter haben und sich insbesondere auch gegen die Ahmadi richten. Sämtliche Formen, mit denen die Ahmadi ihren muslimischen Glauben ausdrücken und ausüben, können daher bewirken, dass orthodoxe Muslime sich in ihrem religiösen Empfinden beleidigt und ihren wahren Glauben beeinträchtigt sehen, und vermögen Reaktionen der Betroffenen (und grundsätzlich auch strafrechtliche Verfolgung) auszulösen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4992/2006 vom 10. Mai 2011 E. 7.3; EMARK 2002 Nr. 3 E. 7.d.bb S. 25).

5.6.3 Das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner konstanten Rechtsprechung weiterhin nicht vom Vorliegen einer Kollektivverfolgung der Ahmadi in dem Sinne aus, dass jedes Mitglied der Ahmadiyya-Gemeinschaft Anlass habe, individuell eine Verfolgung befürchten zu müssen. Eine Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung erscheint

als nicht angezeigt. Insgesamt ist damit an der Praxis festzuhalten, wonach von der allgemeinen Lage der Ahmadi nicht generell auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungssituation des Einzelnen geschlossen werden kann (vgl. dazu: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4992/2006 vom 10. Mai 2011 E. 5.1 und 7.3, mit weiteren Verweisen). An dieser Einschätzung vermögen auch die Ausführungen in der Beschwerde sowie die eingereichten Berichte nichts zu ändern, zumal sich diese mehrheitlich in allgemeiner Weise zur Ahmadiyya-Zugehörigkeit äussern. Dem rechtsvergleichenden Hinweis in der Beschwerde auf ein Urteil des Gerichtshofs der EU vom 5. September 2012 (in den Rechts-sachen C-71/11 und C-99/11) kann für den vorliegenden Fall keine Bedeutung zukommen. Der Gerichtshof stellte sich wie auch die schweizerischen Asylbehörden auf den Standpunkt, dass nicht jeder Eingriff in die Religionsfreiheit eine Verfolgungshandlung im Sinne der jeweils zu beachtenden Bestimmungen bedeutet. Des Weiteren ging er wie auch die schweizerischen Asylbehörden davon aus, dass bei einem Antragssteller, der nach seiner Rückkehr in sein Herkunftsland religiöse Betätigungen vornehmen werde, die ihn der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen, begründete Furcht vor Verfolgung vorliegen könne. Beim Beschwerdeführer ist indessen gerade nicht davon auszugehen, dass er nach einer allfälligen Rückkehr nach Pakistan religiöse Betätigungen vornehmen wird, die eine Verfolgungsfurcht begründen könnten. Er gehört seit seiner Geburt der Glaubensgemeinschaft der Ahmadi an und hat sich offensichtlich nie in einer Art und Weise für seinen Glauben exponiert, die zu einer asylrelevanten Verfolgung führte (vgl. vorstehend E. 5.4 ff. sowie A 4/14 S. 9). Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass er nach einer Rückkehr in seine Heimat allein aufgrund der seinem Umfeld bekannten Glaubenszugehörigkeit oder der Art und Weise, wie er seinen Glauben lebt, verfolgt würde. An dieser Einschätzung ändert auch der Umstand nichts, dass er früher einmal beabsichtigte, ein Murabbi zu werden.

5.7 Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine im Zeitpunkt seiner Ausreise bestehende oder unmittelbar drohende asylrechtlich relevante Verfolgung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Auch für den heutigen Zeitpunkt kann ihm keine begründete Furcht vor einer Rückkehr in seine Heimat zuerkannt werden. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und die eingereichten Beweismittel im Einzelnen weiter einzugehen, da sie an der Würdigung des vorliegenden Sachverhalts nichts zu ändern

vermögen. Das BFM hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers somit zu Recht abgelehnt.

6.

6.1 Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

6.2 Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2011/24 E. 10.1).

7.

7.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (BVGE 2011/24 E. 10.2).

7.2

7.2.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche

oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

7.2.2 Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Pakistan ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Pakistan dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist ihm nach den vorstehenden Erwägungen nicht gelungen. Allein mit der Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur Ahmadi-Glaubensgemeinschaft und den damit verbundenen Benachteiligungen durch die andersgläubigen Moslems oder gewisse Behördenmitglieder sind noch keine Nachteile im Sinne besonders schwerer Eingriffe in fundamentale Menschenrechte dargetan. Von einer generellen relevanten Gefährdung oder unmenschlichen Behandlung in Pakistan ansässiger Ahmadi kann nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts nicht gesprochen werden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3768/2010 vom 5. November 2010). Der Vollzug der Wegweisung stellt unter diesen Umständen keine Verletzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz dar und ist somit zulässig.

7.3

7.3.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt

und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren (Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

7.3.2 In der Beschwerde wird geltend gemacht, die Situation in Pakistan habe sich für Ahmadi weiter verschlechtert. Das Bundesverwaltungsgericht habe im Urteil E-4992/2006 vom 10. Mai 2011 aus der Tatsache, dass der dortige Gesuchsteller aus einer Gegend in Pakistan gestammt habe, in der es vermehrt und gehäuft zu Übergriffen auf Ahmadi komme, den Schluss gezogen, dass sich daraus eine exponierte Stellung in der pakistanischen Ahmadi-Gemeinschaft ergebe und daher die Kriterien für eine individuell-konkrete Situation erfüllt seien.

7.3.3 Der schwierigen Lage, der die Ahmadi in Pakistan ausgesetzt sind, wird praxisgemäss dadurch Rechnung getragen, dass bereits die Zugehörigkeit zu dieser Glaubensgemeinschaft als "starkes Indiz" für die Annahme der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges qualifiziert wird, wobei die Beurteilung im Einzelfall nach den Regeln der Individualprüfung vorzunehmen ist. Die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges ist dann anzunehmen, wenn sich aus der persönlichen Situation des betreffenden Asylbewerbers ein zusätzliches – das heisst über die schwierige Alltagslage der Ahmadi hinausgehendes – individuelles Gefährdungsindiz ergibt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4992/2006 vom 10. Mai 2011 E. 7.3). In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Lage der Ahmadi sich in den letzten Jahren mit der zunehmenden Islamisierung in Pakistan verschärft hat. Gemäss diversen Berichten stieg die Zahl der Übergriffe, Tötungen und Festnahmen von Ahmadi in den letzten Jahren kontinuierlich an. Am 28. Mai 2010 kam es zu zwei Terroranschlägen auf Ahmadi in Lahore/Punjab, bei welchen insgesamt 86 Menschen ums Leben kamen und 124 verletzt wurden (vgl. U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2010, 17. November 2010, S. 1 und 8 ff.; Amnesty International Report 2010, Pakistan, S. 250 und 252 f.). Auch seither sind immer wieder Übergriffe auf Ahmadi und deren Institutionen zu verzeichnen, wobei die Behörden meist nicht oder nur unzureichend intervenieren (vgl. U.S. Commission on International Religious Freedom, Annual Report 2012, März 2012, S. 120 ff.; U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2012 Executive Summary, 20. Mai 2013).

7.3.4 Der Beschwerdeführer stammt aus der Provinz Punjab und somit aus einer der Provinzen (Punjab, Sindh), in denen die Übergriffe auf Ahmadi vermehrt vorkommen. Es ist jedoch festzuhalten, dass er in seiner Heimat selbst keine besonders exponierte Stellung in der Glaubensgemeinschaft der Ahmadi oder gar eine besondere politische Funktion innehatte. Weshalb gerade der Beschwerdeführer für die pakistanischen Behörden von besonderem Interesse sein oder er der übrigen Bevölkerung im Speziellen auffallen sollte, ist nicht ersichtlich. Weitere in der Person des Beschwerdeführers liegende Gründe, welche gegen einen Vollzug der Wegweisung unter dem Zumutbarkeitsaspekt sprechen, sind auch nicht vorhanden. Aus den Akten geht hervor, dass mehrere nahe Verwandte (Mutter, Cousins) in der Heimatstadt des Beschwerdeführers leben (A 4/14 S. 4, A 14/23 F62, F232). Er verfügt somit dort über ein gutes soziales Beziehungsnetz, welches ihm eine Reintegration erleichtern wird. Aufgrund der in Pakistan traditionell ausgeprägten Familiensolidarität ist namentlich davon auszugehen, dass er nach der Rückkehr in seine Heimat fürs erste bei einem Familienmitglied wohnen kann, bis er eine eigene Wohnung gefunden hat. Insbesondere ist anzunehmen, dass er bei seiner Mutter mindestens vorübergehend unterkommen kann, da er bereits vor seiner Ausreise dort wohnte. Bezüglich seiner Mutter machte der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung zwar geltend, sie reise vermutlich bald – in zirka zwei oder drei Monaten – nach England (A 14/23 F232, F236). In der Beschwerde vom 17. Oktober 2013 wird von ihm jedoch nicht vorgebracht, dass seine Mutter in der Zwischenzeit nach England gereist sei respektive beabsichtige sehr bald nach England zu reisen. Vom Beschwerdeführer wurden überdies – trotz Zumutbarkeit – keine Dokumente zu den Akten gereicht, die darauf schliessen liessen, dass seine Mutter nach England gereist ist. Aus diesen Gründen ist anzunehmen, dass sie sich nach wie vor in D. _____ aufhält. Unbesehen davon ist aufgrund der Tatsache, dass er (...) Jahre am selben Wohnort verbrachte, zu schliessen, er verfüge dort auch über einen Freundes- und Bekanntenkreis, der ihn fürs Erste unterstützen dürfte. Der junge und – gemäss den Akten – gesunde Beschwerdeführer verfügt zudem über eine neunjährige Schulbildung, weshalb er in der Lage sein wird, sich in der Heimat wirtschaftlich zu reintegrieren. Bei seiner Integration wird er im Bedarfsfall auf die (finanzielle) Unterstützung seiner zahlreichen nahen Verwandten zählen können, die in Saudi-Arabien, in der Schweiz, in England, in Deutschland, in Kanada sowie in Pakistan leben (A 4/14 S. 5 f.). Die Rückkehrhilfe der Schweiz wird ihm den Wiedereinstieg in Pakistan ebenfalls erleichtern (vgl. Art. 62 ff. der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]).

Nach Berücksichtigung aller Umstände ist festzuhalten, dass sich vorliegend kein ausreichendes zusätzliches – das heisst über die schwierige Alltagslage der Ahmadi hinausgehendes – individuelles Gefährdungsindiz ergibt, das den Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers als unzumutbar erscheinen lassen würde. An dieser Einschätzung ändert auch das in der Beschwerde zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4992/2006 vom 10. Mai 2011 nichts, da sich die diesem Entscheid zugrunde liegende Sachlage vom vorliegenden Sachverhalt in Wesentlichen Punkten unterscheidet. Insbesondere stammt der Beschwerdeführer nicht aus der gleichen Gemeinde wie der Beschwerdeführer im Verfahren E-4992/2006.

7.3.5 Der Vollzug der Wegweisung erweist sich deshalb vorliegend nicht als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG.

7.4 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

7.5 Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

8.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

9.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 14. November 2013 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 600.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag wird mit dem in derselben Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

3.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und die zuständige kantonale Behörde.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Robert Galliker

Matthias Jaggi

Versand: